



Kleine Anfrage

Knut John (SPD) vom 17.08.2022

Ausnutzung und Verteilung der EU- und Landesmittel im Rahmen der Honigrichtlinie II und Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wurden Förderungen durch wissenschaftliche Institute nach Absprache mit der Imkerbasis (Landesverband) auch entsprechend berücksichtigt?

Geplante Forschungsprojekte des Bieneninstitutes Kirchhain sowie des Institutes für Bienenkunde Oberursel, die über die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse in Hessen durchgeführt werden, werden im Arbeitskreis zur Förderung der Bienenhaltung in Hessen des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz detailliert vorgestellt und diskutiert.

Der Landesverband Hessischer Imker (LHI) hat die Möglichkeit, seine Einschätzung einzubringen oder Bedarfe vorzutragen. Diese gehen nach entsprechender Abwägung in die Entscheidungsfindung ein.

- a) Wenn ja, ist über die Forschungspläne die Basis (LHI) über eine sinnvolle und praxisgerechte Forschung mit eingebunden worden?

Der LHI kann, wie vorangehend erläutert, fachliche Anmerkungen zu geplanten Projekten einbringen oder Bedarfe zu zukünftigen Fragestellungen äußern.

- b) Wenn nein, wieso nicht?

Entfällt.

Frage 2. Auf welcher Rechtsgrundlage können Mittel direkt dem Land Hessen zugehörige Institute, auch indirekte wie der LLH oder Universitäten, mit EU-Mittel ohne entsprechende Auftragsgrundlagen durch die Imkerschaft (Landesverband) gefördert werden?

Die Förderung von Universitäten und Bieneninstituten ist gemäß der zugrundeliegenden Verordnung (Art. 55 VO (EU) 1308/2013) explizit als eine Fördermaßnahme vorgesehen.

Beim Institut für Bienenkunde Oberursel der Goethe-Universität Frankfurt, die über die Honig-RL* Projektmittel erhält, handelt es sich zudem um keine Landeseinrichtung.

Die Entscheidungsbefugnis über die Verwendung der Fördermittel obliegt ausschließlich dem zuständigen Ministerium.

Frage 3. Ist es rechtlich zulässig, dass anteilige EU-Mittel zurück in den Landeshaushalt fließen?

Die Frage legt nahe, dass über die Honig-Richtlinie* EU-Mittel zurück in den Landeshaushalt fließen. Dies ist nicht der Fall.

Auf die Antwort der Kleinen Anfrage 20/9012 Frage Nr. 6 wird ergänzend verwiesen.

Wiesbaden, 28. September 2022

Priska Hinz

* Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse in Hessen